



Bundesverband
Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe

Forderungspapier zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes

Berlin | 02.03.2026

Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94, 10247 Berlin | T +49(0)30/32 29 95 00 | presse@bv-bff.de | frauen-gegen-gewalt.de

Beratungsstellen stärken – Gewalthilfe ausbauen

2025 trat das Gewalthilfegesetz in Kraft. Es sieht einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle gewaltbetroffenen Frauen (und ihre Kinder) ab 2032 vor. Die Bundesländer sind verpflichtet, ab 2027 ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bereitzustellen.

Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordern eine koordinierte Zusammenarbeit aller staatlichen Ebenen mit den Akteur*innen im Hilfesystem, einen erkennbaren Ausbau der Angebote durch zusätzliche Finanzmittel und ein kontinuierliches Monitoring der Prozesse.

Der bff fordert für die Umsetzung:

1. Das Gewalthilfegesetz erfordert insgesamt einen **deutlichen Ausbau** sowohl des ambulanten Hilfesystems mit Fachberatungsstellen und Interventionsstellen als auch der Frauenhausplätze. Die vom Bund bereitgestellten Gelder sind hierfür zu verwenden, keinesfalls jedoch, um bestehende oder neu entstehende Finanzierungslücken (z. B. durch Rückzug der Kommunen) zu schließen.
2. Um einen bedarfsgerechten Ausbau zu schaffen, muss die **Bedeutung der ambulanten spezialisierten Fachberatungsstellen** anerkannt und weiter gestärkt werden. Fachberatungsstellen leisten niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene und ihr Umfeld. Sie beraten zu allen Formen geschlechtsbezogener Gewalt sowohl innerhalb als auch außerhalb von (Ex)Partnerschaften. Die Verzahnung von konkreter Hilfe mit Präventions- und Sensibilisierungsleistungen trägt zu einem gesellschaftlichen Wandel im Sinne der Istanbul-Konvention bei. Bestehende Fachberatungsstellen müssen bedarfsgerecht aufgestockt sowie neue geschaffen werden – bundesweit in städtischen und ländlichen Regionen gleichermaßen.
3. Der individuelle Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung gilt für *alle* gewaltbetroffenen Frauen. Bedarfsgerechte Unterstützung muss für alle erreichbar und nutzbar sein und braucht eine intersektionale Perspektive. **Spezifische Bedarfe vulnerabler Gruppen** (z. B. Frauen mit Migrations- und Fluchtbiographien, obdachlose Frauen, Frauen mit Behinderung, hochaltrige Frauen) sind in Bedarfsanalysen zu erfassen und entsprechende verlässliche Angebote zu schaffen. Den bestehenden Fachberatungsstellen sind ausreichend finanzielle Mittel zum Ausbau der Zugänge für diese Gruppen zur Verfügung zu stellen. Die Vernetzung mit den spezifischen Hilfesystemen (z. B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Unterkünfte für Menschen mit Fluchtgeschichte, Wohnungsnotfallhilfe,

- Pflegeeinrichtungen) ist notwendig, um vulnerable Gruppen erreichen zu können, und muss angemessen finanziert werden.
4. Die Möglichkeit einer **anonymen Inanspruchnahme von Beratung** muss als niedrigschwelliger Zugang zum Hilfesystem erhalten bleiben.
 5. Um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und Betroffene zu unterstützen, ist vernetztes Arbeiten zwingend erforderlich. Dies setzt ineinandergreifende Konzepte **aus Prävention, Intervention und Unterstützung** voraus sowie Ressourcen und Strukturen für Kooperation und Vernetzung.
 6. Aktives **Schnittstellenmanagement** ist erforderlich, um Betroffene im allgemeinen Hilfesystem (z. B. Kliniken und ärztliche Praxen, Jobcenter, Bildungseinrichtungen) zu erreichen. Auch die Schnittstellen zwischen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, z. B. zwischen Gewalthilfegesetz und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), sind so zu klären, dass keine Brüche oder Lücken für Hilfesuchende entstehen.
 7. Professionelle Arbeit im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt muss sich an den **Qualitätsstandards** der Fachverbände ausrichten. Dazu gehören z. B. die tarifgerechte Bezahlung der Mitarbeiter*innen, ein geschlechtsspezifischer Arbeitsansatz und aktive Vernetzungsarbeit. Die Fachberatungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie gemäß den Standards arbeiten können. (Vgl. [Qualitätsstandards für Fachberatungsstellen im bff](#))
 8. **Bewährte Konzepte** aus jahrzehntelanger Erfahrung **sind zu erhalten** und zu **stärken**, insbesondere die in Fachberatungsstellen praktizierte enge Verbindung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Beratung für Betroffene, Angehörige und unterstützende Fachkräfte. Auch die Beratung des Umfeldes Gewaltbetroffener und von Fachkräften ist zentral. Sie erleichtert Betroffenen den Weg in das Hilfesystem, hilft Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal ambulanter Fachberatungsstellen. Nur durch eine qualifizierte und kontinuierliche Arbeit an der Sensibilisierung von Fachkräften aller Professionen und relevanten Institutionen sowie der breiten Öffentlichkeit kann Gewalt früher erkannt und bearbeitet werden. Diese eng mit der Beratungstätigkeit verzahnten Maßnahmen müssen dauerhaft und verlässlich finanziert werden.
 9. Die Möglichkeit der Unterstützung von Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren in den spezialisierten Fachberatungsstellen ebenso wie die **Öffnung der Angebote** für von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene trans-, inter- und nicht-binäre Personen sollte gewährleistet sein.
 10. Die Verhinderung von Gewalt und die Unterstützung für Betroffene sind staatliche Pflichtaufgaben. Die bedarfsgerechte Finanzierung der Präventions-, Sensibilisierungs- und Hilfsangebote muss **unabhängig von Eigenmitteln der Träger oder Spenden** sichergestellt sein.